

Art. 38**Übergangsbestimmungen**

¹ Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.

² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine Eignungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.

³ Alle übrigen Urkundspersonen im Sinne von Artikel 4 haben eine Eignungsprüfung abzulegen. Ohne Prüfung erlischt die Beurkundungszulassung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

(Staatshaftungsgesetz)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1991 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen sind in Bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit keine Amtsträger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1. Sie haften nach Bundeszivilrecht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 12 Teilrevision des Steuergesetzes

Die Vorlage im Überblick

Das Steuergesetz 2000 wurde bisher nur punktuell geändert. Die für die Steuerbelastung massgebenden Bestimmungen fallen – abgesehen von einer geringfügigen Entlastung der unteren Einkommen von Rentnern und Alleinerziehenden – nicht darunter. Die Position des Kantons Glarus verschlechterte sich deshalb im interkantonalen Vergleich erheblich. Aufgrund des Standortwettbewerbs und veränderter Wertungen drängen sich Steuerentlastungen auf. Anpassungsbedarf besteht auch wegen der Bundesgesetzgebung.

Bei der Einkommenssteuer betreffen die vorgeschlagenen Änderungen: Entlasten der untersten Einkommensstufen von Verheirateten und Einelternfamilien, Strecken des Tarifs für mittlere und hohe Einkommen sowie gezieltes Entlasten von Familien durch Erhöhen des Kinderabzuges und Einführen eines Abzuges für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort.

Diese Änderungen gelten der Umsetzung der Steuerstrategie. Deren zwei primäre Zielsetzungen sind: Senken der Steuerbelastung für natürliche Personen in die Nähe des schweizerischen Mittels und derjenigen für juristische Personen etwa auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im Standortwettbewerb; dies wird den Steuerwettbewerb nicht anheizen.

Verschiedene Anpassungen sind aufgrund der Entwicklung auf Bundesebene vorzunehmen. So sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung zu übernehmen. Ausserdem tritt das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den 1. Januar 2008 in Kraft; es bringt administrative Erleichterungen, und es soll die Schwarzarbeit mit verstärkten Kontrollen und verschärften Sanktionen wirksam bekämpft werden.

Steuerstrategie und vorgeschlagene Massnahmen berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Sie bringen bei statischer Annahme Ausfälle von rund 7 Millionen Franken (Basis 2004, einfache Steuer 95 Prozent), für den Kanton inklusive Bausteuer 3,6 und für die Gemeinden (ohne Kirchgemeinden) 3,4 Millionen Franken. Die Kompensation hängt einerseits von der wirtschaftlichen Entwicklung ab (höhere Einkommen der natürlichen und Gewinne der juristischen Personen), andererseits sind ausserordentliche Erträge absehbar. Die vorgesehenen Massnahmen gleichen die kalte Progression für die Verheirateten und Einelternfamilien voll und für die Alleinstehenden maximal zur Hälfte aus.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Steuerbelastung im kantonalen Vergleich

Der Gesamtindex zeigt eine überdurchschnittliche Belastung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen. Vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen und bei Familien ist dringender Handlungsbedarf vorhanden. Während sich der Kanton Glarus nach der Totalrevision 2001 im Mittelfeld der Kantone befand, liegt er nun – bezogen auf den Totalindex – im letzten Viertel. Eine Verbesserung trat bei den juristischen Personen ein. Dort befindet sich der Kanton nach der Revision 2004 im vorderen Drittel. Weil der Steuerwettbewerb zunehmend offensiver geführt wird, könnte sich die Position des Kantons noch mehr verschlechtern.

Gesamtindex der Steuerbelastung

Der Zusammenschluss der einzelnen Indizes zu einem Gesamtindex der Steuerbelastung erfolgt aufgrund kantonsspezifischer Zusammenschlussgewichte. Für die Berechnung der Gewichte sind die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden gemäss Publikation «Öffentliche Finanzen der Schweiz» massgebend.

| | <i>Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen</i> | <i>Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften</i> | <i>Totalindex der Motorfahrzeugsteuern</i> | <i>Gesamtindex der Steuerbelastung</i> |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Zürich | 90.4 | 98.1 | 94.9 | 92.2 |
| Bern | 117.0 | 91.9 | 135.5 | 115.7 |
| Luzern | 117.9 | 90.6 | 95.6 | 114.5 |
| Uri | 158.4 | 113.7 | 79.8 | 149.3 |
| Schwyz | 66.3 | 69.9 | 94.8 | 68.3 |
| Obwalden | 165.1 | 99.1 | 88.7 | 155.8 |
| Nidwalden | 76.6 | 68.6 | 80.4 | 75.7 |
| Glarus | 132.6 | 95.1 | 100.9 | 125.0 |
| Zug | 49.5 | 55.8 | 81.2 | 52.7 |
| Freiburg | 135.2 | 110.9 | 106.6 | 131.3 |
| Solothurn | 112.6 | 102.5 | 87.2 | 110.3 |
| Basel-Stadt | 108.6 | 124.3 | 105.8 | 112.1 |
| Basel-Landschaft | 89.8 | 113.8 | 110.1 | 93.9 |
| Schaffhausen | 119.6 | 110.5 | 64.2 | 116.8 |
| Appenzell A. Rh. | 123.0 | 76.2 | 114.1 | 118.7 |
| Appenzell I. Rh. | 103.5 | 59.8 | 95.6 | 97.7 |
| St. Gallen | 112.7 | 101.6 | 102.2 | 110.8 |
| Graubünden | 114.3 | 143.1 | 133.8 | 120.3 |
| Aargau | 83.2 | 112.2 | 73.6 | 86.6 |
| Thurgau | 81.2 | 98.3 | 69.4 | 82.7 |
| Tessin | 61.6 | 98.8 | 106.8 | 73.1 |
| Waadt | 100.0 | 110.4 | 128.6 | 102.6 |
| Wallis | 139.9 | 113.8 | 56.2 | 134.1 |
| Neuenburg | 135.9 | 121.9 | 98.4 | 132.5 |
| Genf | 86.2 | 129.6 | 78.0 | 95.2 |
| Jura | 122.6 | 111.2 | 132.5 | 121.8 |
| Schweiz | 100.0 | 100.0 | 100.0 | 100.0 |

1.2. Wirtschafts- und finanzpolitisches Umfeld

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) veröffentlichte im Herbst 2006 die neuesten Konjunkturprognosen. Es sagte für 2006 ein Wirtschaftswachstum von 2,7 Prozent und für das laufende Jahr ein solches von 1,7 Prozent voraus. Für den Arbeitsmarkt wird eine Fortsetzung der Erholung erwartet. Mit noch grösserer Vorsicht sind längerfristige Prognosen zu interpretieren. Das seco rechnet mit einem Wachstum des Bruttoinlandprodukts von durchschnittlich 1,4 Prozent bis 2010.

Trotz der guten Aussichten auch weltweit – der Kanton Glarus ist ein Exportkanton – ist zu berücksichtigen, dass im politisch unstillen Umfeld die Verhältnisse schnell ändern können. Diesbezüglich nennt der Internationale Währungsfonds an erster Stelle steigende Inflationsgefahren. Auch der Ölpreis, und die US-Wirtschaft stellen ein Risiko dar. Es darf gleichwohl grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Weltwirtschaft und damit die Wirtschaft im Kanton wächst. Das Wachstum bietet Gewähr für Kompensation mindestens eines Teils der Steuerentlastungen durch höhere Einnahmen.

2. Steuerstrategie

Die Steuerstrategie richtet sich an drei primären Zielsetzungen aus:

- die Steuerbelastung für natürliche Personen bewegt sich im schweizerischen Mittel;
- die Steuerbelastung für juristische Personen ist vergleichbar mit dem Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- in ausgewählten Bereichen wird eine Nischenstrategie verfolgt.

In zwei Schritten soll die Steuerbelastung für die Einkommen natürlicher Personen auf das schweizerische Mittel reduziert werden (Landsgemeinden 2007 und 2008). Bei den juristischen Personen wurde 2005 ein Ziel erreicht. Der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung betrug 2005 95,1 Indexpunkte (2004: 113,5). Da inzwischen die wichtigsten Konkurrenten Fortschritte machten, besteht hier wiederum Anpassungsbedarf. Der Landsgemeinde 2008 wird voraussichtlich eine Vorlage unterbreitet. Hinsichtlich Nischenstrategie wird die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene privilegierte Dividendenbesteuerung umgesetzt. Mit der Reduktion des steuerbaren Anteils der Dividenden auf 20 Prozent wurde ein mutiger Schritt getan.

2.1. Ausgangslage

Die Kantone befinden sich in einem wesentlich verstärkten Steuerwettbewerb. Viele Kantone erhöhen ihre steuerliche Attraktivität, um Abwanderung und andere negative Entwicklungen zu verhindern sowie um ihre Steuereinnahmen zu steigern und ihren finanziellen Handlungsspielraum zu verbessern. Angestrebt wird insbesondere der Zuzug finanzstarker Steuerpflichtiger aus dem In- und Ausland, welche mit ihrem Steueraufkommen einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten. Handelt es sich um Unternehmen, die zugleich Arbeitsplätze schaffen, ist das Interesse deutlich grösser. Der Steuerwettbewerb bietet im Weiteren den finanzstarken Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Steuerbelastung zu optimieren. Auch der Kanton Glarus ist dem Steuerwettbewerb ausgesetzt. Er kann sich diesem nicht entziehen – unabhängig davon, ob man den Steuerwettbewerb gut oder schlecht findet.

Die Vermutung, der Steuerwettbewerb spiele und attraktive Steuersätze stellten ein wichtiges Kriterium beim Zu- und Wegzugsverhalten dar, stützt die Entwicklung in verschiedenen Kantonen. Einschlägige Studien evaluierten die Steuerbelastung als Standortkriterium für juristische Personen: nicht von oberster Priorität aber von ähnlicher Bedeutung wie Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitsplätzen, Bildungssystem und Verkehrsanbindung.

Bei den natürlichen Personen zeigen Studien, dass nicht nur die Steuern massgebend sind. Eine von der Universität St. Gallen durchgeführte und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützte Untersuchung belegt, dass der Arbeitsplatz, die familiäre Situation und lokale Anreize, wie gute Bildungsinstitutionen oder eine schöne Gegend, ebenso entscheidend sind wie die Steuern. Die prominenten Fälle von Steueroptimierern finden zwar in den Medien grosse Beachtung, sind jedoch nicht repräsentativ für die breite Bevölkerung. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) schliesst zwar einen Einfluss der Steuerlast auf das Migrationsverhalten nicht aus, bezeichnet diesen Effekt jedoch als sehr gering, wobei insbesondere für hoch qualifizierte Arbeitskräfte Steuerüberlegungen eine etwas gewichtigere Rolle spielen.

Die Steuern dürfen somit weder über- noch unterbewertet werden. Ein Blick auf die Kennzahlen lässt vermuten, dass die hohe Steuerbelastung für die strukturelle Entwicklung des Kantons eine negative Rolle spielt. Dazu gehören insbesondere die Entwicklungen der Wohnbevölkerung und des Arbeitsangebotes, aber auch die kantonalen Finanzen. Während andere Kantone einen Anstieg des Steuersubstrates feststellen, stagniert dieses im Kanton.

Die Kantone versuchen, ihre steuerliche Konkurrenzfähigkeit zu verbessern oder zu halten. Jene, welche in der Indexbelastung hinter dem Kanton Glarus liegen und somit eine höhere Steuerbelastung aufweisen, setzen Steuerentlastungen um oder bereiten solche vor (BE, OW, GR) und werden damit den Kanton Glarus überholen.

Das geltende kantonale Steuerrecht ist im interkantonalen Vergleich nicht vorteilhaft und stellt gegenüber den Nachbarkantonen einen klaren Standortnachteil dar. Die Steuerbelastung fördert den Zuzug von Steuerpflichtigen nicht. Es bestehen diesbezüglich keine Anreize, länger als notwendig im Kanton Glarus zu wohnen.

Die Schlussfolgerung lautet: Die Steuerbelastung für juristische Personen ist auf dem Niveau der wichtigsten Konkurrenten im Standortwettbewerb (SG, ZH, TG, GR, SH, SZ) zu halten; für die natürlichen Personen soll sie mindestens im schweizerischen Mittel liegen. Neben der mässigen Bedeutung der Steuerbelastung ist darauf hinzuweisen, *dass beim verfügbaren Einkommen der Kanton Glarus an vierter Stelle steht* (Studie der Credit Suisse). Diese Analyse gibt eine umfassende Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität einer Region wieder, indem sämtliche standortrelevanten Einkommens- und Ausgabenkomponenten, also auch die Steuerbelastung, für eine Vielzahl von Haushaltstypen berücksichtigt werden.

2.2. Zielsetzungen der Steuerstrategie

Eine langfristig ausgelegte Finanzpolitik orientiert sich nicht allein am Steuerwettbewerb. Die Finanzierung wichtiger Aufgaben, der Ausgleich der Laufenden Rechnung sowie eine vernünftige Verschuldung sind ebenso wichtig. Daraus ergeben sich die erwähnten übergeordneten Ziele.

Die ungleichen Zielsetzungen für juristische und natürliche Personen begründen sich mit:

- der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen (der Wohnort liegt immer noch vielfach in der Nähe des Arbeitsortes);
- dem intensiven nationalen und internationalen Steuerwettbewerb bei den juristischen Personen;
- der Mobilität von Unternehmen;
- dem relativ bescheidenen Steuerausfall, der mit einer deutlichen Milderung der Steuerbelastung von juristischen Personen verbunden ist (im Vergleich zu einer ähnlichen Entlastung bei den natürlichen Personen);
- den positiven Erfahrungen anderer Kantone;
- den zahlreichen Anfragen für Steuererleichterungen;
- dem zu erwarteten Imagegewinn mit all seinen positiven Auswirkungen auf die Glarner Volkswirtschaft.

Die Steuerlast darf bei beweglichen Produktionsfaktoren nicht allzu hoch sein; dies gilt insbesondere für Kapital und Vermögen. Die Gefahr der Abwanderung ist bei erfolgreichen Unternehmen und vermögenden natürlichen Personen besonders gross.

2.3. Umsetzung der Steuerstrategie

In der Umsetzung sieht die Steuerstrategie eine kurz- und mittelfristige Entlastung der natürlichen Personen vor. Der Entlastung der juristischen Personen wird eine Vorlage an die Landsgemeinde 2008 dienen.

Für das schrittweise Vorgehen sprechen finanzpolitische Unsicherheiten:

- Der Bund plant Steuergesetzvorlagen, bei denen unklar ist, ob und inwieweit sie die Kantone betreffen, so insbesondere die Ausgestaltung der Ehe- und Familienbesteuerung. Allerdings betrifft die vom Bundesrat vorgeschlagene Sofortmassnahme zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» nur die direkte Bundessteuer; die Kantone haben ihre Aufgaben gemacht. Es ist aber mit einem geringen Ausfall beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu rechnen. Die Einführung der Individualbesteuerung wird in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht erwartet. Diesen grundlegenden Systemwechsel könnten Bund und Kantone nur gemeinsam durchführen.
- Einige Sparmassnahmen entfalteteten noch nicht die volle Wirkung, andere laufen Ende 2007 aus und wieder andere sind noch zu prüfen und umzusetzen. Das Überprüfen der Ausgaben und der sparsame Umgang mit den öffentlichen Mitteln ist Daueraufgabe der Verwaltung.
- Das Umsetzen der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Der Wechsel des Systems vom Finanzausgleich zur NFA wird dem Kanton Glarus zu Gute kommen.
- Die Gemeindefeststellungsreform wird auch in finanzieller Hinsicht einen Synergieeffekt bringen. Die Berechnung geht von 6 Millionen Franken aus.

Der erste Schritt der Umsetzung der Steuerstrategie wird auch zu Mindereinnahmen der Gemeinden führen. Kanton und Gemeinden bilden im Steuerwettbewerb eine Einheit. Beide müssen ihren Anteil daran leisten, dass sich der Kanton wenigstens im Mittelfeld behauptet. Der Kanton entlastete die Gemeinden in verschiedener Hinsicht, ohne dafür eine Kompensation verlangt zu haben. So zentralisierte er den Steuereinzug, das Betreibungs- und Konkurswesen, das Zivilstandswesen, den Bürgerrechtsdienst und den Zivilschutz. Im

Zusammenhang mit der NFA wird er von den Gemeinden verschiedene sehr hohe Kosten verursachende Aufgaben übernehmen, die zudem ein sehr grosses Ausgabensteigerungspotenzial beinhalten (z.B. Übernahme der Ergänzungsleistungen). Der Kanton tut dies in der Hoffnung, dass die Ausgaben für die Gemeinden besser planbar werden. Er kann freilich die zusätzlichen Ausgaben nicht übernehmen, ohne seinen Anteil am Staatssteuerertrag zu Lasten der Gemeinden zu erhöhen. Wegen der Gemeindestrukturreform wird der Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden ohnehin grundsätzlich zu überarbeiten sein. Die zusätzliche Belastung der Gemeinden durch die Steuerstrategie beschränkt sich deshalb voraussichtlich auf die Jahre 2008 bis 2010.

Die schrittweise Umsetzung der Steuerstrategie ist vertretbar. Der Kantonshaushalt weist keinen Ausgabenüberschuss mehr aus, auch wenn ein strukturelles Defizit nur durch Sondermassnahmen vermieden wird. Zurzeit sind verschiedene Projekte für Neuansiedlungen von Unternehmen in Bearbeitung, die mittelfristig neue Arbeitsplätze und zusätzliche Steuereinnahmen bringen können. Im Weiteren führten die harten Sparprogramme in der kantonalen Verwaltung zu schlanken und effizienten Strukturen, und der Kanton verfügt wieder über ein Eigenkapital, welches das Umsetzen der Steuerstrategie erlaubt. Schliesslich ermöglicht auch die Steuerreserve von rund 42 Millionen Franken die notwendigen Korrekturen. Ein Masshalten auf der Einnahmenseite wirkt sich im Übrigen positiv auf das Spar- bzw. Ausgabeverhalten aus. Dadurch sind die Verantwortlichen permanent gefordert, die Staatsaufgaben kritisch nach Notwendigkeit zu überprüfen.

3. Entwicklung auf Bundesebene

3.1. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung/Indirekte Teilliquidation und Transponierung (Art. 20^a)

Die indirekte Teilliquidation und die Transponierung sind im neuen Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung geregelt. Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent ist künftig dann als indirekte Teilliquidation zu besteuern, wenn innert fünf Jahren unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Das neue Recht gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen für in den Steuerjahren ab 2001 erzielte Erträge. In Abweichung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 205a Abs. 1 Bst. a) sieht das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) für die Kantone keine Rückwirkung für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen solcher Erträge vor. Das Bundesgesetz verlangt die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bis am 1. Januar 2008.

3.2. Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Art. 35^a, 86 Abs. 1)

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die dazugehörige Verordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Es erlaubt den Kantonen, die Quellensteuer für das vereinfachte Abrechnungsverfahren einzuführen oder zu harmonisieren, wodurch mit den verstärkten Kontrollen und den verschärften Sanktionen das vereinfachte Abrechnungsverfahren integral zur Anwendung gelangen kann. Das Gesetz bringt administrative Erleichterungen, aber auch leichte Mehrkosten im Vollzug. Zudem kann die Schwarzarbeit mit verstärkten Kontrollen und verschärften Sanktionen wirksam bekämpft werden.

Die AHV-Ausgleichskasse erhebt die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

4. Kantonale Entlastungsmassnahmen

Den Rahmenbedingungen der Revision entsprechend, bringt die Vorlage nicht für alle Steuerpflichtigen gleich grosse Entlastungen. Gleichwohl erreicht sie die Ziele – Steuerbelastung im schweizerischen Mittel und Entlastung der Familien mit Kindern – mehrheitlich.

4.1. Erhöhung des Abzugs für Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7)

Der Abzug für Personenversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien beträgt 4000 Franken für Verheiratete, 2000 Franken für Alleinstehende sowie 600 Franken für jedes Kind. Bei einem Anstieg der Richtprämien für die obligatorische Krankenversicherung von knapp über 2000 Franken im Jahr 2001 auf nahezu 3000 Franken im Jahre 2006 für Erwachsene ist die Erhöhung dieses Abzuges um generell 20 Prozent (Kinder ein Drittel) gerechtfertigt. Die neuen Abzüge betragen demzufolge

- 4800 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen,
- 800 Franken je Kind.

4.2. Erhöhung des Kinderabzuges und Einführung eines Abzuges für volljährige Kinder in Ausbildung und Kinder mit ständigem Ausbildungsort ausserhalb des Kantons (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1)

Die Kinderabzüge wurden seit 2001 nicht mehr erhöht. Aus dem Index der Steuerbelastung ist ersichtlich, dass die Belastung von Familien mit Kindern im Vergleich mit andern Kantonen weit über dem Durchschnitt liegt. Keine andere Kategorie von Steuerpflichtigen liegt derart hoch im Steuerbelastungsvergleich. Der Kinderabzug soll deshalb um 20 Prozent auf 6000 Franken erhöht werden.

Bis zum Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes kannten praktisch sämtliche Kantone einen (limitierten) Abzug für die Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Kinder. Bei der Totalrevision des Steuergesetzes musste der Abzug für die Ausbildungskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 alt Steuergesetz) gestrichen werden, weil er keinen Eingang in das Steuerharmonisierungsgesetz fand und somit dem Bundesrecht widersprach. Zwischenzeitlich führten verschiedene Kantone den Abzug in unterschiedlicher Gestaltung über die Sozialabzüge wieder ein (bis Juli 2005: LU, UR, OW, NW, AR, SG, GR, TG, TI, JU; Sozialabzüge unterstehen nicht dem StHG). Der Abzug beträgt 6000 Franken und kann zusätzlich zum Kinderabzug, aber nur bis zur Höhe der effektiv selbst bezahlten Kosten und nur im Falle dauernd auswärtigen Aufenthalts (Internat, Universitätsstudium) beansprucht werden.

4.3. Einführung eines generellen Abzugs für allein stehende AHV/IV-Rentner (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2)

Der bisherige Abzug rechtfertigt sich aufgrund des neuen Steuertarifes für Verheiratete und Einelternfamilien nicht mehr. Die Entlastung erfolgt neu über den Steuertarif.

Für die allein stehenden AHV/IV-Rentner soll ein Abzug bis zur Revision des Grundtarifes bestehen bleiben. Er beträgt 2000 Franken, soweit das satzbestimmende Einkommen 30 000 und das Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigen.

4.4. Tarifliche Entlastung für Verheiratete und Einelternfamilien (Art. 34 Abs. 2)

Der Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien gewährt einen höheren Freibetrag und wird gestreckt. Aufgrund dieser Entlastung, verbunden mit der Erhöhung des Kinderabzuges um 20 Prozent sowie des Abzugs für Privatversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien rechtfertigt sich kein zusätzlicher Abzug mehr für verheiratete AHV/IV-Rentner und Einelternfamilien (s. Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2).

4.5. Bekämpfung von Steuerausständen (Art. 136 Abs. 3)

Das Problem der hohen Steuerausstände ist eine Zeiterscheinung. Die privaten Haushalte verschulden sich immer mehr. Mit dieser Problematik haben sich auch andere Gläubiger auseinander zu setzen, wie die steigenden Beteiligungen und Konkurse belegen. Trotzdem ist festzuhalten, dass die Steuern grundsätzlich bezahlt werden, wenngleich mit zunehmender Verspätung. Dank der strikt angewandten Inkassomassnahmen müssen «nur» 1,3 Prozent der Kantonssteuern abgeschrieben werden (Stand 1. März 2006). Die Bemühungen werden intensiviert, diesen Prozentsatz zu reduzieren und die Bezahlung zu einem früheren Zeitpunkt zu forcieren.

Es geht dabei auch um die Forderung, die Steuerdaten den Gemeinden bekannt zu geben. Da die Steuerhoheit grundsätzlich beim Kanton liegt, befindet er über die Öffentlichkeit der Steuerdaten. Diese geniessen Schutz vor Einsichtnahme durch und Bekanntgabe an Dritte (Abs. 1). Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, beispielsweise für die Arbeitsvergabe einer Gemeinde oder des Kantons, kann eine Auskunft erteilt werden (Abs. 2). Eine generelle Einsichtnahme oder gar eine Veröffentlichung der Steuerausstände ist nicht vorgesehen. Es soll jedoch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche es erlaubt, den Gemeindeverantwortlichen eine Liste der Steuerpflichtigen und der säumigen Steuerzahlenden abzugeben (Abs. 3).

Handlungsbedarf ist angesichts der steigenden Steuerausstände ausgewiesen. In erster Linie sind Massnahmen anzuwenden, welche die Steuerpflichtigen animieren resp. es ihnen erleichtern, die Steuern rechtzeitig zu bezahlen; das Departement ist diesbezüglich an der Arbeit. Massnahmen, welche Druck ausüben, sind ebenfalls anzuwenden. Dazu zählt die erwähnte Bekanntgabe der Säumigen an die Gemeinden. Dabei ist der Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen einzuschränken und die Steuerverwaltung vor übermässigen Anfragen zu schützen: Es wird lediglich *ein* zuständiges Organ der Gemeinde *jährlich* bedient.

5. Auswirkung der vorgeschlagenen Massnahmen

5.1. Entlastung allein stehende Steuerpflichtige

Für die Alleinstehenden macht sich die Erhöhung der Abzüge für Personenversicherungsprämien und Sparkapitalien auf die Steuerbelastung bemerkbar. Naturgemäss ist bei absoluten Beträgen die Entlastung in den untersten Stufen am Höchsten.

| Brutto Arbeits- einkommen (in Fr. 1000) | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 |
|--------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|--------|--------|
| Glarus Index 2005 | 140.16 | 121.56 | 117.65 | 114.83 | 110.75 | 106.82 | 103.05 | 98.19 | 100.34 | 101.46 | 101.55 | 101.25 |
| Glarus Index neu | 118.93 | 112.96 | 108.68 | 107.59 | 106.16 | 104.33 | 101.98 | 98.19 | 99.83 | 101.01 | 101.35 | 101.24 |

5.2. Entlastung der Familien

Die steuerliche Freigrenze wird beim Tarif für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern erhöht. Gleichzeitig erfolgt eine Tarifstreckung, welche den Progressionsverlauf bei mittleren und hohen Einkommen mildert. Zusammen mit dem erhöhten Abzug für Personenversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien ergibt sich eine wesentliche Entlastung. Für Familien mit Kindern ergibt sich eine weitere Entlastung aus der Erhöhung der Kinderabzüge.

Verheiratete ohne Kinder

| Brutto Arbeits- einkommen (in Fr. 1000) | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 200 | 500 | 1000 |
|--------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Glarus Index 2005 | 158.80 | 213.13 | 203.02 | 178.46 | 158.50 | 138.81 | 127.36 | 109.52 | 107.71 | 109.23 | 108.90 | 107.96 | 102.71 | 102.98 | 101.03 |
| Glarus Index neu | - | 126.82 | 132.60 | 134.42 | 118.38 | 113.85 | 110.10 | 102.77 | 102.48 | 104.75 | 105.19 | 104.78 | 100.22 | 99.73 | 101.03 |

Verheiratete mit zwei Kindern

| Brutto Arbeits- einkommen (in Fr. 1000) | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 200 | 500 | 1000 |
|--------------------------------------------|----|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Glarus Index 2005 | - | - | 111.76 | 225.33 | 233.45 | 210.08 | 181.30 | 136.52 | 113.79 | 109.03 | 111.91 | 111.59 | 104.50 | 103.28 | 101.19 |
| Glarus Index neu | - | - | - | - | 81.39 | 97.84 | 99.38 | 101.94 | 97.49 | 92.64 | 99.15 | 101.39 | 99.89 | 99.29 | 100.92 |

Bei den massgeblichen und steuerlich relevanten Einkommen ist das kurzfristige Ziel – Steuerbelastung für Familien im schweizerischen Mittel – bei nahezu allen Kategorien erreicht.

5.3. Auswirkungen auf den Steuerertrag

Die Steuerausfälle betragen:

| | | |
|--------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Total | | 7 017 000 |
| Ausfall Kanton | | |
| - Anteil an der einfachen Steuer | 3 167 000 | |
| - kantonaler Zuschlag | 234 000 | 3 401 000 |
| Ausfall Gemeinden | | |
| Ortsgemeinden | | |
| - Anteil Kantonssteuer | 1 222 000 | |
| - Gemeindesteuer | 338 000 | 1 560 000 |
| Schulgemeinden | | |
| - Anteil Kantonssteuern | 1 000 000 | |
| - Gemeindesteuern | 669 000 | 1 669 000 |
| Fürsorgegemeinden | | 220 000 |
| Ausgleichsfonds | | 167 000 |
| | 100 % | 95 % |
| Erhöhung Versicherungsabzüge um 20 Prozent | 1 614 000 | 1 533 000 |
| Erhöhung Kinderabzug 20 Prozent | 901 000 | 856 000 |
| erhöhter Abzug auswärtige Ausbildung (geschätzt) | 1 000 000 | 950 000 |
| Tarifkorrektur | <u>2 334 000</u> | <u>2 217 000</u> |
| | 5 849 000 | 5 556 000 |

Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Die Fürsorgegemeinden werden aufgehoben, somit entfällt deren Anteil in der Höhe von 220 000 Franken. Gleichzeitig sind Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der NFA zwischen Bund und Kanton einzuführen. Die Landsgemeinde 2007 wird darüber befinden. Insbesondere ist zu entscheiden, wie der Staatssteuerertrag zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wird. Die Gemeinden werden durch die Kantonalisierung sowie die NFA finanziell stark entlastet. Nimmt die Landsgemeinde die

ihr unterbreiteten Anträge bezüglich Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen sowie der NFA an, ergibt sich hinsichtlich der Verteilung des Steuerausfalls folgendes Bild:

| | | |
|--------------------------------------------------|------------------|------------------|
| <i>Total</i> | | 7 017 000 |
| <i>Ausfall Kanton</i> | | |
| - Anteil an der einfachen Steuer | 3 889 000 | |
| - kantonaler Zuschlag | 234 000 | |
| - Anteil Fürsorgegemeinden | 220 000 | 4 343 000 |
| <i>Ausfall Gemeinden</i> | | |
| <i>Ortsgemeinden</i> | | |
| - Anteil Kantonssteuer | 639 000 | |
| - Gemeindesteuer | 338 000 | 977 000 |
| <i>Schulgemeinden</i> | | |
| - Anteil Kantonssteuern | 889 000 | |
| - Gemeindesteuern | 669 000 | 1 558 000 |
| <i>Ausgleichsfonds</i> | | 139 000 |
| | 100 % | 95 % |
| Erhöhung Versicherungsabzüge um 20 Prozent | 1 614 000 | 1 533 000 |
| Erhöhung Kinderabzug 20 Prozent | 901 000 | 856 000 |
| Erhöhter Abzug auswärtige Ausbildung (geschätzt) | 1 000 000 | 950 000 |
| Tarifkorrektur | <u>2 334 000</u> | <u>2 217 000</u> |
| | 5 849 000 | 5 556 000 |

Basis Gemeindesteuern: Durchschnittliche Zuschläge 2006

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Felix Lehner, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Sie setzte sich vor allem mit der zweistufigen Steuerstrategie des Regierungsrates auseinander, welche dieser angesichts der noch nicht feststehenden Auswirkungen der NFA gewählt hatte, und befürwortete die vorgeschlagene Strategie nach ausgiebiger Debatte. Eintreten auf die Vorlage war für die Kommission unbestritten. Sie liess sich in der Detailberatung vorerst die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erläutern, ehe sie die kantonalen Entlastungsmassnahmen für Familien beriet. Nicht einverstanden war sie mit dem Anheben des Selbstbehaltes von 3 auf 5 Prozent bei den Krankheitskosten. Auch beliess sie die obere Begrenzung von 300 000 Franken beim Vermögen für die Geltendmachung des zusätzlichen Abzuges für allein stehende AHV/IV-Rentner. Ansonsten stellte sich die Kommission hinter die regierungsrätlichen Vorschläge.

Im Landrat selber fand die Vorlage eine gute Aufnahme, Eintreten war unbestritten. Vereinzelt wurde Kritik an der Bezeichnung «Steuerstrategie» geübt. Unterstützt wurde insbesondere das Vorhaben, die Familien endlich steuerlich zu entlasten. In der Detailberatung wurde ein Antrag, welcher den zusätzlichen Ausbildungsabzug nur von einem auswärtigen Ausbildungsort, nicht aber von einem auswärtigen Aufenthalt, abhängig machen wollte, abgelehnt. Ebenso wurde ein Antrag verworfen, welcher den zusätzlichen Ausbildungsabzug bis zum Ende desjenigen Jahres beschränkt hätte, in welchem das unterstützte volljährige Kind das 27. Altersjahr zurücklegt. Eine Ausweitung des Auskunftsrechts der Gemeinden für Steuerdaten wurde hingegen aufgenommen, nachdem ein ähnlich lautender Antrag in erster Lesung noch zugunsten einer vertieften Prüfung im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform vertagt worden war.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 20^a (neu)

4^a. Besondere Fälle

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 gilt auch:

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 174 nachträglich besteuert;
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7

¹ (Von den Einkünften werden abgezogen:)

7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 4800 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 800 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

¹ (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

1. als Kinderabzug: für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 6000 Franken;

- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 6000 Franken; stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht;
2. als weiterer Abzug für allein stehende AHV/IV-Rentner soweit das satzbestimmende Einkommen 30 000 Franken und das satzbestimmende Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigt 2000 Franken;

Art. 34 Abs. 2

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| bis 15 000 Franken Einkommen | —.— Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 8.00 Franken |
| für 20 000 Franken Einkommen | 400.00 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 10.50 Franken |
| für 50 000 Franken Einkommen | 3 550.00 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 16.50 Franken |
| für 100 000 Franken Einkommen | 11 800.00 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 18.00 Franken |
| für 200 000 Franken Einkommen | 29 800.00 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 20.00 Franken |
| für 400 000 Franken Einkommen | 69 800 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 21.00 Franken |
| für 500 000 Franken Einkommen | 90 800.00 Franken |
| und für je weitere 100 Franken | 22.00 Franken |
| für 640 000 Franken Einkommen | 121 600.00 Franken |

Für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 19 Prozent.

Art. 35^a (neu)

aa. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 91 Absatz 1 Ziffer 1 gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 91 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Art. 86 Abs. 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für

ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 35^a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Artikel 92 Absatz 2.

Art. 136 Abs. 3 (neu)

³ Auf Verlangen der Vorsteherschaft der Ortsgemeinden sind jährlich für jede in ihrer Gemeinde steuerpflichtige natürliche und juristische Person die anfallenden Steuerbeträge und die ausstehenden Steuern bekannt zu geben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 13 Polizeigesetz

Die Vorlage im Überblick

Mit dem elf Kapitel und 47 Artikel umfassenden Polizeigesetz wird der Landsgemeinde ein vollständig neuer, bürgerfreundlicher Erlass vorgelegt. Die Kantonspolizei erhält weder zusätzliche Kompetenzen, noch wird sie eingeschränkt. Im Vordergrund steht die Überführung vorhandener Bestimmungen in ein Gesetz im formellen Sinne und die Schliessung von gesetzgeberischen Lücken, die sich durch Bundesvorgaben, Datenschutz, und Rechtsprechung des Bundesgerichts ergaben. Im Polizeigesetz werden nur polizeiliche Handlungen zur Gefahrenabwehr und Prävention geregelt. Die polizeiliche Tätigkeit innerhalb der Strafverfolgung richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung. Diese wird an den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst und am Ende des Jahrzehnts durch eine neue Bundesstrafprozessordnung abgelöst werden.

Die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei bzw. deren Organisation ist in unterschiedlichen Erlassen auf Verordnungsstufe geregelt. Diese stammen grösstenteils aus den sechziger und siebziger Jahren. Insbesondere wegen der Neuorganisation der Kantonspolizei sind die rechtlichen Grundlagen heutigen Erfordernissen anzupassen. Es sind Aufgaben und Organisation, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Polizeikorps anderer Kantone und dem Bund zu regeln. Ebenso erfolgt die Normierung der polizeilichen Handlungs- und Eingriffsmittel, auch der Einsatz von Waffen, auf Gesetzesstufe. Bestimmungen über die Detailorganisation sind hingegen gemäss neuer Verwaltungsorganisation vom Regierungsrat zu erlassen.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Vernehmlassung positiv beurteilt; Einwände wurden berücksichtigt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Stellung der Kantonspolizei sind in unterschiedlichen Erlassen geregelt, namentlich in der Verordnung über die Organisation des Polizeikorps, im Dienstreglement für das Polizeikorps, im Reglement über die Beförderung bei der Kantonspolizei, in der Verordnung über die Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaube der Angehörigen der Kantonspolizei sowie in der Verordnung über die Wohnsitzpflicht der kantonalen Polizeibeamten. Zudem besteht eine interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Ostschweiz, inkl. Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates. In personalrechtlicher Hinsicht sind zudem das neue Personalgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Seit den Neunzigerjahren wurden in verschiedenen Kantonen Polizeigesetze geschaffen oder revidiert, weil das polizeiliche Handeln häufig Eingriffe in die von der Bundesverfassung geschützten Freiheitsrechte erfordert; dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen in einem